

<b>Weitergewährung von Amts- und Stellenzulagen und ihre Ruhegehaltfähigkeit</b>							
Amt/Stelle	Grund- gehalt	Amts- zulage	Stellen- zulage	Besoldung nach regulärer Beendigung der Amtszeit u. Verleihung eines anderen Amtes bzw. Beendigung der Übertragung der Stelle	Besoldung bei vorfristiger Beendigung der Amtszeit / Aufgabe der Stelle Besoldung bei Übertragung eines Amtes mit anderen Dienstbezügen		Ruhegehaltfähigkeit (der Zulage)
					aus dienstl. Gründen	aus privaten Gründen	
<b>Kirchenleitende Ämter (Pfarrer) /Beauftragte bei Landtag ...</b>	A 13	Differenz zwischen A 13 und dem Amt, das sie innehaben		Besoldung aus dem neuen Amt auch wenn diese geringer ist	A 13 + Zulage bis zur regulären Beendigung der Amtszeit	Besoldung aus dem neuen Amt, auch wenn diese geringer ist (§ 6 BesAusfG)	Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus dem höheren Amt, wenn diese mindestens 2 Jahre zugestanden hat (§ 5 Abs. 5 BeamVG)
<b>landeskirchl. Pfarrstellen</b>	A 13		ja	Wegfall der Stellenzulage u. Besoldung aus dem neuen Amt bzw. der neuen Stelle	A 13 + Zulage, wenn Zulage in einem Zeitraum von 7 Jahren mind. 5 Jahre zugestanden hat. Jährliche Abschmelzung um 20 % (§ 13 BBesG)	Wegfall der Stellenzulage u. Besoldung aus dem neuen Amt bzw. der neuen Stelle	nein
<b>Kirchenbeamte in befristeten Leitungämtern</b>	je nach Amt	nein	nein	Besoldung aus dem neuen Amt auch wenn diese geringer ist	Besoldung aus dem bisherigen Amt bis zum regulären Ende der Amtszeit, wenn die Besoldung aus dem neuen Amt geringerwertig ist (§ 6 BesAusfG)	Besoldung aus dem neuen Amt, auch wenn diese geringer ist (§ 6 BesAusfG)	Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus dem höheren Amt, wenn diese mindestens 2 Jahre zugestanden hat (§ 5 Abs. 5 BeamtVG)
<b>Kirchenbeamte ohne befristete Leitungsämter</b>	je nach Amt, Beginn mit dem Eingangs-amt	nein	nein		Besoldung aus dem bisherigen Amt, wenn die Besoldung aus dem neuen Amt geringer ist (§ 19a BBesG)	Besoldung aus dem neuen Amt, auch wenn diese geringer ist (§ 19a BBesG)	Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus dem höheren Amt, wenn diese mindestens 2 Jahre zugestanden hat (§ 5 Abs. 5 BeamtVG)
<b>Kirchenbeamte auf Zeit (theologische Referenten und Referatsleiter), Rückkehr in den pfarramtlichen Dienst</b>	je nach Amt	nein	nein	Besoldung aus dem neuen Amt, auch wenn diese geringer ist (§ 6 BesAusfG)	Besoldung aus dem bisherigen Amt bis zum regulären Ende des KB-Verhältnisses auf Zeit, wenn die Besoldung aus dem neuen Amt geringer ist (§ 6 BesAusfG)	Besoldung aus dem neuen Amt, auch wenn diese geringer ist (§ 6 BesAusfG)	Ruhegehaltfähigkeit der Besoldung aus dem höheren Amt, wenn diese mindestens 2 Jahre zugestanden hat (§ 5 Abs. 5 BeamtVG)